



Stellungnahme

zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Rethem (Aller) zum 31.12.2017 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Heidekreis vom 09.11.2022

Rd.-Nr. 2.1 Nach den zitierten Rechtsvorschriften soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Rd.-Nr. 2.3 Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde nicht eingehalten und deutlich überschritten. Die Samtgemeinde Rethem (Aller) ist bestrebt, ihre künftigen Jahresabschlüsse termingemäß aufzustellen. Mit dem Landkreis Heidekreis ist ein Zeitplan als Zielvereinbarung zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse gefasst worden. Der Jahresabschluss 2018 befindet sich zurzeit in der Erstellung.

Rd.-Nr. 3.3.1 Die Geschwindigkeitsanzeigetafel ist mobil und kann an unterschiedlichen Masten befestigt werden. Aus diesem Grund ist die Aktivierung in der Kontengruppe 072 – Betriebs- und Geschäftsausstattung vorzunehmen. Aus Sicht der Samtgemeindeverwaltung handelt es sich bei der Geschwindigkeitsanzeigetafel nicht um ein mobiles Anlagegut aufgrund des erheblichen Aufwands für den An- und Abbau. Die Geschwindigkeitsanzeigetafel wird ähnlich gesehen wie ein sonstiges Hinweisschild im Straßenverkehr. Der Wert der Geschwindigkeitsanzeigetafel wird als nicht wesentlich und erheblich angesehen, so dass das Anlagegut nicht umgebucht wird.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen wird der Bestand der für die Samtgemeinde Rethem (Aller) bei der Niedersächsischen Versorgungskasse bestehenden Versorgungsrücklage ausgewiesen. Entsprechend der Mitteilung der Versorgungskasse vom 27.02.2018 beläuft sich dieser im Jahr 2017 auf 47.918,22 €. Davon entfallen 21.557,08 € auf die aktiven Beamtinnen und Beamten (Konto 1660100, tatsächlich gebucht sind 21.363,75 €) sowie 26.361,14 € auf die Versorgungsempfänger (Konto 1660200, tatsächlich gebucht sind 26.178,36 €). Damit besteht insgesamt ein Fehlbetrag von 376,11 € zwischen den tatsächlichen Buchungen und den lt. Mitteilung der Versorgungskasse an sich bestehenden Rücklagen.

Die Buchung der Versorgungsrücklage wird im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 korrigiert.

Rd.-Nr. 3.3.2 Gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO ist die Deckung eines Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen; sie soll jedoch spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages erreicht werden. Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wurde ein Sollfehlbetrag aus dem kameralen Abschluss in Höhe von 971.407,96 € festgestellt. Nur mit einem Jahresüberschuss aus dem Jahr 2012 konnte dieser Sollfehlbetrag bisher reduziert werden. In allen anderen Jahren haben sich Jahresfehlbeträge ergeben. Auch unter Berücksichtigung des diesjährigen Jahresüberschusses in Höhe von 305.458,72 € wird der Fehlbetrag auch im 7. Jahr nach der 1. Eröffnungsbilanz nicht vollständig getilgt sein. Darüber hinaus ist nach der mittelfristigen Ergebnisplanung eine Deckung bis auf weiteres nicht zu erwarten.



Die Samtgemeinde Rethem (Aller) ist bestrebt den Sollfehlbetrag in den künftigen Jahren weiter auszugleichen.

Laut Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Höchstbetrag für Liquiditätskredite auf 1.600.000,00 € festgesetzt. Der Höchstbetrag wird damit in der Bilanz um 231.420,66 € am 31.12.2017 überschritten. Demgegenüber stehen Liquide Mittel in Höhe von 966.150,46 €. Zudem wird der ausgewiesene innere Kassenkredit in Abhängigkeit des Ergebnisses vom Tagesabschluss zum 31.12.2017 aller Gemeinden dargestellt. Zu den ausgewiesenen inneren Kassenkrediten in Höhe von 1.039.152,49 € wird auf die Ausführungen zu TZ 3.3.1 (Liquide Mittel) hingewiesen.

Die bilanzierte Summe von 1.831.420,66 für Liquiditätskredite besteht aus dem Anteil der Samtgemeinde am Kassenkredit in Höhe von 723.727,96 € der Ausleihung gegenüber der Gemeinde Frankenfeld in Höhe von 68.540,21 € und den Anteilen der Mitgliedsgemeinden Frankenfeld, Häuslingen und Böhme im Rahmen des Cash-Pools am Kassenbestand in Höhe von insgesamt 1.039.152,49 €. Künftig wird darauf zu achten sein, dass der Höchstbetrag für Liquiditätskredite lt. Haushaltssatzung nicht überschritten wird.

Die anderen Rückstellungen wurden für die voraussichtlichen Gebühren der Jahresabschlussprüfungen 2015 bis 2017 durch das RPA (14.850,00 €) und für die Klärschlammbeseitigung (13.574,72 €) gebildet. Der Gesamtbetrag von 28.424,72 € wird um 1.027,40 € zu gering ausgewiesen. Im Jahr 2017 wurden Rückstellungen für Versorgungsrücklage und Dienstkleidung aufgelöst. Dabei wurden höhere Beträge aufgelöst als dafür bisher zurückgestellt waren. Die Rückstellungen für Versorgungsrücklage stehen mit 565,93 € und für Dienstkleidung mit 461,47 € im Minus.

Die Buchungen der Rückstellungen werden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 korrigiert.

Rd.-Nr. 4.5

Für die restlichen übersteigenden Personalaufwendungen in Höhe von 2.103,25 € hätten die benötigten Haushaltsmittel überplanmäßig bereitgestellt werden müssen. Zudem sind in der Spalte 6 der Ergebnisrechnung bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von insgesamt 101.151,62 € ausgewiesen. Ursächlich hierfür ist das Konto 4611000 „Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten Gebührenaussgleich“. Hier wurden bei einem Ansatz von 0,00 € insgesamt 118.797,23 € gebucht.

Hierbei handelt es sich um den Sonderposten für Gebührenaussgleich im Rahmen des Abwasserwesens. Um Verzögerungen während der Aufstellung des Jahresabschlusses zu vermeiden, wird hier die Genehmigung nachgeholt.

Im Teilhaushalt 1 wurden bei den Transferaufwendungen (Zeile 18) - Kontengruppe 43 - insgesamt 698,34 € mehr ausgegeben als zur Verfügung standen. Eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung wurde nicht beantragt.

In der Finanzrechnung sind in Spalte 6 keine bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Auszahlungen ausgewiesen, obwohl es in Zeile 15 (35.617,19 €) zu bisher nicht genehmigten über-/außerplanmäßigen Auszahlungen gekommen ist.

Um Verzögerungen während der Aufstellung des Jahresabschlusses zu vermeiden, wird hier die Genehmigung nachgeholt.



Inwieweit die Beträge in Spalte 6 durch die im Haushaltsplan festgelegten Deckungsregeln gedeckt waren, konnte im Verlauf der Prüfung nicht geklärt werden. Hierzu wird angemerkt, dass aus den Unterlagen zum Jahresabschluss ersichtlich werden sollte, in welchem Umfang entsprechend der Deckungsregeln zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen in einem Produkt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen für diesen Zweck in Anspruch genommen worden sind.

Künftig ist darauf zu achten, dass diese Informationen aus den Unterlagen zum Jahresabschluss hervorgehen.

Rethem (Aller), 09.11.2022

Samtgemeinde Rethem (Aller)

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final horizontal stroke, positioned above the name of the signatory.

Björn Fahrenholz
Allg. Vertreter des Samtgemeindebürgermeister